

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

N^o 106. Donnerstag, den 14. October 1830.

Ueber die Verwandtschaftsgrade, in Bezug auf die Beilagen zu Nr. 102 und 104 u. w. d. a.

Unsere geehrtesten Mitbürger halten es hoffentlich nicht für Anmaßung, wenn wir, so gut es uns der Drang unserer Geschäfte gestattet, eine Erörterung über einige Punkte geben, von denen wir bemerkt zu haben glauben, daß sie nicht allgemein bekannt sind.

1.

Die Zählungsart der Verwandtschaft ist eine doppelte, die Civil- und Canonische Zählung. Bei dem hohen Regulative über die Wahl der Communalrepräsentanten schlägt jene ein. Nach derselben stellen sich die fraglichen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade also dar:

a)

Personen, welche im ersten oder zweiten Grade der Blutsfreundschaft oder Verwandtschaft zu einem Herrn Rathsmitgliede stehen, und also nicht zu Repräsentanten gewählt werden können, sind:

